

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Stadt Glinde zur Veranstaltung MARKTFEST 2026 in Glinde

Veranstalter: Stadt Glinde – Der Bürgermeister
Markt 1, 21509 Glinde
Tel.: 040 / 710 02 0, www.glinde.de

Ansprechpartnerin: Stadt Glinde, Kulturmanagement, Frau Nino
Tel.: 040 / 710 02 217, **E-Mail:** kultur@glinde.de

Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile der Anmeldung und werden mit der Bezahlung und Unterschrift auf der Anmeldung anerkannt.

A. Anmeldung und Gebühreuzahlung, Veranstaltungsleitung

1. Die Zulassung zum MARKTFEST ist schriftlich auf dem Anmeldebogen zu beantragen.
2. Die Stadt Glinde ist nicht verpflichtet, einen Bewerber zur MARKTFEST Glinde zuzulassen.
3. Die Zulassung erfolgt nur, sofern noch ausreichend Standfläche verfügbar ist.
4. Die Anmeldung ist verbindlich.
5. Die Zulassung ergeht mit der Rechnungsstellung.
6. Die Pflicht zur Zahlung der Organisationspauschale (für alle Stände) und der Standgebühr (nur für gewerbliche Beschicker und Stände mit Alkoholausschank) wird mit Zulassung zur MARKTFEST begründet. Betreibt ein Beschicker mehrere Stände, sind auch die Standgebühr und die Organisationspauschale mehrfach zu entrichten (s. Gebührentabelle).
7. Die Organisationspauschale und die Standgebühr fallen auch bei Nichterscheinen an. Dem Nichterscheinen steht es gleich, wenn der Stand nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit aufgebaut wird.
8. Die Organisationspauschale und die Standgebühr müssen nach Erhalt der Rechnung und vor Beginn der Veranstaltung einem Konto der Stadt Glinde gutgeschrieben sein. Die Kontodaten werden mit der Rechnung mitgeteilt.
9. Sofern die Organisationspauschale und die Standgebühr nicht rechtzeitig überwiesen werden, besteht kein Anspruch auf den Standplatz.
10. Die Leitung der Veranstaltung liegt bei der Stadt Glinde. Den Anordnungen des für die Veranstaltungsleitung eingesetzten Personals ist Folge zu leisten.
11. Bei Veranstaltungsausfall kann kein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht werden.

B. Aufbau- / Abbau- / Veranstaltungszeiten

Verkauf oder sonstiger Standbetrieb außerhalb der Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- / Abbauzeiten sind nicht zugelassen. Ist der Stand nicht zur vereinbarten Zeit aufgebaut, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.

Samstag, 20.06.2026
Aufbau Großfahrzeuge:

Veranstaltungszeit: 15.00 – 24.00 Uhr
nur in Abstimmung 11.00 - 13.00 Uhr

**Aufbau Stände Vereine,
Verbände, gewerbliche Partner: 13.00 – 14.30 Uhr**

Abbau Nachmittagsbetrieb: 18.45 Uhr Abbau Abendbetrieb: 24.00 – 2.00 Uhr

C. Bestimmungen zum Angebot der Stände / Standplatz

1. Der Beschicker darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes auch während der Veranstaltung zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht

nachhaltig in unzumutbarer Weise verändert. Derartigen Anordnungen des Veranstalters muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden. Der Beschicker muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

2. Ein Tausch des zugeteilten Platzes ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.
3. Eine Untervermietung des Standplatzes ist nicht gestattet.
4. Es ist verboten, an Ständen jugendgefährdende, rassistische, pornografische oder das Anstandsgefühl der Besucher beeinträchtigende Materialien, Bilder, Texte oder anderweitige Angebote zu präsentieren bzw. zugänglich zu machen. (§ 4 JMStV, § 86a StGB)
5. Der Ausschank von Alkohol an Kinder, Jugendliche und Betrunkene ist verboten! (§ 20 GastG, B zu § 1 VwVJuSchG SH)
6. Der Ausschank von Alkohol, auch kostenlos, ist nur gestattet, wenn er in der Anmeldung beantragt wurde. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich (§ 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GastG)

Der Antrag zur Gestattung des Alkoholausschanks ist einzureichen bei:

Stadt Glinde – Ordnungsamt

Markt 1, 21509 Glinde

Tel.: 040 710 02 242, E-Mail: ordnungsamt@glinde.de

7. Für Lebensmittelangebote gilt das Merkblatt Nr.: 1.5 des Kreis Stormarn, Fachdienst für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, „über lebensmittelhygienische Mindestanforderungen beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln auf Volksfesten, Jahrmärkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.
8. Kinderspiele müssen für die Kinder kostenlos sein.

D. Verpflichtungen des Beschickers

1. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Angabe der Verkaufseinheit) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Anmeldung / Zulassung ausdrücklich genannt sind.
2. Beschicker mit Getränkeausschank sind verpflichtet, am Pfandsystem teilzunehmen. Siehe gesondertes Datenblatt „Pfandsystem der Stadt Glinde“.
3. Jeder Beschicker, der Speisen und / oder Getränke anbietet muss einen Abfallbehälter am Stand aufstellen.
4. Auf der Veranstaltungsfläche gilt ein Gläser-, Glasflaschen- und Dosenverbot!
5. Beschicker mit Imbissbetrieb müssen den Boden ihres Standplatzes mit Matten abdecken, zum Schutz vor Fett und Asche.
6. Alle vom Beschicker verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und sind so abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist, z.B. durch Verwendung von Kabelbrücken. Stromkabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein.
7. Beschicker müssen ihren Stand gegen Windböen sichern.
8. Der Beschicker ist verpflichtet, den Standplatz unmittelbar nach dem Abbau zu säubern und wieder so herzurichten, wie er ihn vorgefunden hat.
9. Es muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen.
10. Musikbeschallung des Standes ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.
11. Gewerbetreibende sind bei Musikbeschallung ihres Standes verpflichtet, die GEMA-Meldung und Abrechnung selbst vorzunehmen.

E. Vertragsstrafe

Sollte gegen diese Bestimmungen oder gesetzlichen Vorschriften verstoßen werden, behält sich die Stadt Glinde vor, eine Entschädigung geltend zu machen.